



**HSPVNRW**

# **Fernzulassung Schweizer Händlerschilder**

EPHK a.D. Bernd Huppertz

© 24.07.2024

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern

## Der Sachverhalt

- Ein in der Schweiz ansässiger Autohändler kauft in Deutschland einen gebrauchten Pkw und versieht ihn mit mitgebrachten schweizerischen Händlerschildern. Der zugehörige Kollektiv-Fahrzeugausweis wird ebenfalls entsprechend ausgefüllt und mitgeführt.
- Der Pkw ist unbeladen auf dem Weg zurück in die Schweiz.

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern



## Händlerschilder

- In der Schweiz werden Händlerschilder (sog. U-Nummern) u.a. für Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten ausgegeben auf der Grundlage des
  - Straßenverkehrsgesetzes (SVG) idF 1.1.2024
  - Art. 82 Verkehrszulassungsverordnung (VZV)
  - Art. 24 Verkehrsversicherungsverordnung (VVV)

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern



## Händlerschilder



§ 48 III KFG i.V.m. § 45 IV KFG

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern



## Händlerschilder

- Sie werden lediglich an „Händler“ („Garagisten“) ausgegeben.
- Es handelt sich um dauerhaft zugeteilte Kennzeichen zur Verwendung an wechselnden Fahrzeugen.

Vgl. § 41 FZV  
„Rote Kennzeichen“

§ 82 I VZV; § 24 VVV

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern



# Kollektiv-Fahrzeugausweis

**Vorschriften**  
Bei beladenen Nutzfahrzeugen ist ein Beleg mitzuführen über das Gesamtgewicht, bei Zügen von Anhängern auch ein Beleg über die Anhängelast des Zugfahrzeugs.

**Prescriptions**  
Pour les véhicules utilitaires avec chargement, le conducteur doit être porteur d'un document indiquant le poids total et en outre, lorsqu'une remorque est attelée, d'un document indiquant le poids renommé du véhicule tracteur.

**Prescrizioni**  
Per i veicoli utilitari carichi il conducente deve portare con sé un documento comprovante peso totale e, qualora viene trainato un rimorchio, anche un documento indicante il carico rimorchiato del veicolo trattore.

**Prescrizioni**  
En cas de véhicules utilitaires chargés ilida da prender cu' se un document ch'indigesca la pesa totale, ed en cas de chars annexi erà document dovert diravà la ch'aga d'annexa dal vehicle tractator.

**Zulassungen**  
Werden an den Autoreparaturen oder sonstige Änderungen an einem in der Schweiz verwendeten Fahrzeug vorgenommen, so sind sie beim Einzelzulassent anzumelden. Den Zulassent einer Rechnung vorzulegen, in der zusätzlich das Gewicht der alleinigen Ersetzung oder hinzugefügten Teile aufgeführt ist.

Wird mit diesem Ausweis ein unverzügliches Fahrzeug im Ausland abgezettet, ist es bei Einzelzulassung zu Verzögerungen zu rechnen.

**Prescrizioni**  
Si un véhicule déboussé en Suisse a été l'objet, à l'étranger, de réparations ou de modifications, il faut les annoncer au bureau de dossier d'entrée. Une facture sera présentée au bureau douanier, sur laquelle devra en outre y être inscrit le poids des pièces éventuellement remplacées ou ajoutées.

Si ce permis est utilisé pour aller chercher à l'étranger un véhicule non déboussé en Suisse, il devra être annoncé au bureau de douane d'entrée en vue de déclassement.

**Prescrizioni doganarie**  
Si un véhicule déboussé en Suisse è sottoposto all'estero a riparazioni o modifiche, queste devono essere riconosciute all'ufficio doganale d'entrata. Altrattutto doganale dovranno presentarsi una fattura nella quale si indicano il peso di eventuali parti aggiunte o sostituite.

Se con tale licenza una persona si reca all'estero per ritirare un veicolo non sdoganato, questo ultimo deve essere dichiarato all'ufficio doganale d'entrata per lo sdoganamento.

**Prescrizioni da domanda**  
Soñ en vehicles que el qual iha pas dada en Suiza, vegn sancions durant en segon a l'exterior a reparacions o atraidments, en questas d'annunciar al post de duana maa ch'ira en Suiza. Al post de duana esida pa' presentar en quent, en el qual i está indicada la passa de las parts eventualmente remplazadas u aggiuntadas.

Sche quest certificat vegn dovert per a l'exterior a preender en consegna en vehicle, per il qual iha na' bel passo dada, stai quest vegn anunciar tar el post de duana maa ch'ira en Suiza per lo pagamento de dazi.

4

Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione svizzera  
Confederaziun svizra

CH

Kollektiv-Fahrzeugausweis  
Permis de circulation collectif  
Licenza die circolazione collettiva  
Certificat da vehichel collectiv

Ausgestellt durch: Etablit par: Rilasciata da: Emess da:

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt  
des Kantons Bern

Office de la circulation routière  
et de la navigation  
du canton de Berne

Schermenweg 5  
3001 Bern

Vorschriften auf Seite 4 beachten  
Observer les prescriptions de la page 4  
Osservare le prescrizioni a pagina 4  
Observar las prescripcions sin pagina 4

01-06			
Name, Vornamen Weibhaft			
Name, prénom Femelle			
Cognome, nom Doncella			
Name, prénom Donna			
Geburtsdatum Date de naissance Data de nascita Data de naixec		Herrinheit Pays d'origine Pais d'origen Sate d'origen	
Versicherung Assurance Asicurazione Asseguradora			
33 Kettmail, Vermögen 34 Verfügbarende der Banken		Antrittsdaten centralis Déclinaison de l'autorité Anotaciones centralizadas Desacuse de l'autoritat Anotaciones centralizadas Desacuse de l'autoritat	

Spec

<b>A 16</b> <i>Händlerkarte Chaque professionnel Tutti gli esperti Tous les professionnels</i>  <b>B 16</b> <i>Art des Fahrzeug Genre de la voiture Genere del veicolo Genre du véhicule Genre do carro Genre do automóvel Genre de la automobile Genre do automóvel</i>  <b>C 16</b> <i>Objet pour levé et déca Objet pour levé et déca Objet per levare e decapare Objet pour lever et déca Objet per levare e decapare</i>
--

§ 73 ff. VZV





# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern

## Wiener Übereinkommen

- Im internationalen Verkehr muss jedes Kfz und jeder mit einem Kfz verbundene Anhänger zugelassen sein.
- Die dort zuständige Behörde bewirkt die Zulassung durch Zuteilung eines Kennzeichens und Ausfertigung eines Zulassungsscheins.
- Die Zulassungshoheit liegt bei dem Staat, in dem das Fahrzeug in den Verkehr gebracht wird.

BayObLG  
VRS 107, 45 Rn.9

Art. 35 I WÜ



# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern

## Wiener Übereinkommen

- Im internationalen Verkehr muss grundsätzlich jedes Kfz und jeder mit einem Kfz verbundene Anhänger sein Kennzeichen führen.
- Ausgestaltung und Anbringung müssen dem Anhang 2 entsprechen.
  - Ziffern oder Ziffern und Buchstaben
  - Arabische Ziffern, lateinische Buchstaben

Art. 36 WÜ; § 47 I FZV



# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern

## Wiener Übereinkommen

- Der Führer des Kfz muss eine gültige Bescheinigung über die Zulassung haben.
- Diese Bescheinigung muss wenigstens [bestimmte Angaben] enthalten.
- Die Eintragungen müssen in lateinischen Buchstaben vor- genommen oder wiederholt werden.

Art. 35 I lit. a) WÜ; § 46 III FZV

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern

## Mitgebrachtes Recht

- Die heimische Zulassung wird mit den dortigen Bestimmungen bei vorübergehendem Aufenthalt im jeweils ausländischen Vertragsstaat von letzterem anerkannt.

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern



## EU-Recht

- **Die Schweiz ist nicht Mitgliedstaat der EU.**
- **Unionsrecht ist nicht anwendbar.**

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern

## Nationale Regelung

- Ein in einem anderen Staat zugelassenes Kfz muss an seiner Vorderseite und seiner Rückseite seine heimischen Kennzeichen führen.
  - Es sind alle offiziellen Kennzeichen erfasst, u.a. auch die schweizerischen
    - Händlerschilder

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern

## Nationale Regelung

- Ein in einem Drittstaat (hier: Schweiz) zugelassenes Fahrzeug darf vorübergehend am Verkehr in der Bundesrepublik Deutschland teilnehmen, wenn für das Fahrzeug von einer zuständigen ausländischen Stelle eine gültige Zulassungsbescheinigung ausgestellt wurde und in der Bundesrepublik Deutschland kein regelmäßiger Standort begründet ist.

§ 46 III S. 1 FZV

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern

## Nationale Regelung

- Der [gültige] schweizerische Kollektiv-Fahrzeugausweis muss mindestens die nach Art. 35 WÜ erforderlichen Angaben enthalten.
  - Bei der „Zulassungsbescheinigung“ muss es sich also *nicht* um eine Zulassungsbescheinigung i.S.d. Rili 1999/37/EG handeln.

§ 46 III FZV

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschilder

## Nationale Regelung

- Eine Zulassungsbescheinigung [eines EU-Mitgliedstaates], die den Anforderungen genügt und ausschließlich zum Zwecke der Überführung eines Fahrzeugs ausgestellt wurde, ist vom BMV im Verkehrsblatt bekannt zu machen.
  - „*Die Bekanntmachung der Kennzeichen im Verkehrsblatt hat dabei nur deklaratorische Bedeutung*“.
- Eine vergleichbare Regelung für Drittstaaten wie die Schweiz gibt es nicht.

Holm/Liebermann  
SVR 2008, 161

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern

## Nationale Regelung

- Der vorübergehende Verkehr mit Fahrzeugen mit entsprechenden Kurzzeit-, Überführungs-, Händler- oder Probekennzeichen ist dann zu gestatten, wenn ff. Unterlagen vorliegen:
  - „Zulassungsschein“,
  - Nachweis über Betriebs- und Verkehrssicherheit,
  - Nachweis einer Versicherung.

Schreiben des BMV vom 11.09.2006 – S 35/36 – 34.00-06/10 N 06

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern

## Nationale Regelung

- Die Forderungen des BMV sind jedoch gesetzlich nicht verankert:

Siehe § 46 FZV

- „Zulassungsschein“
- Nachweis über Betriebs- und Verkehrssicherheit,
- Nachweis einer Versicherung.

§ 46 IV FZV  
Nachweis nicht gefordert

AuslPfIVG  
Nachweis nicht gefordert

Schreiben des BMV vom 11.09.2006 – S 35/36 – 34.00-06/10 N 06

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern

## Nationale Regelung

- Das führt zu einer grundsätzlichen Anerkennung aller ausländischen Händler-, Überführungs-, Probe- und Kurzzeitkennzeichen.
  - Forderung der EU-Kommission
  - Schweizer Händlerschilder sind grundsätzlich anzuerkennen.

Amtl. Begr. zu § 20 I FZV [jetzt: § 46 I FZV (VkBil. 2006, 537 (609))]

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern

## Nationale Regelung

- Nach dem Territorialprinzip muss die Zulassung in der Schweiz erfolgen, wenn der Halter dort Wohnsitz oder Betriebssitz begründet hat.
- Darf der Halter die Kennzeichen selbst anbringen und/oder den Zulassungsschein selbst ausfüllen, so muss auch dieser Vorgang in der Schweiz erfolgen, weil das Teil der Zulassung ist.

Vgl. § 41 FZV  
Rote Kennzeichen

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern

## Nationale Regelung

- „Mit der Ausübung dieses Bestimmungsrechts werden die Kennzeichen einem bestimmten Kfz mit der Wirkung zugeordnet, dass dieses damit als behördlich ausgegeben oder zugelassen gilt. Voraussetzung hierfür ist, dass eine Beziehung zwischen dem Fahrzeug, mit dem eine solche Fahrt durchgeführt wird und dem Kennzeichen in einer Weise hergestellt wird, die erkennen lässt, dass der Zeichenempfänger sein Bestimmungsrecht hinsichtlich eines bestimmtem Fahrzeugs ausgeübt und damit den Zulassungsakt auf dieses Fahrzeug konkretisiert hat. Eine bestimmte Form ist hierbei nicht vorgeschrieben. Erforderlich ist lediglich, dass eine tatsächliche Beziehung hergestellt wird, die nach außen kenntlich und beweisbar macht, dass das Kennzeichen einem bestimmten Fahrzeug zugeordnet ist“

BayObLG  
NZV 2003, 147 (148)

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern

## Die Richtung muss stimmen

- In der Schweiz zulassen und nach Deutschland fahren
- Kennzeichen mitbringen, in Deutschland zulassen und ins Ausland fahren



§ 46 I S. 4 FZV

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern

## Nationale Regelung

- Daraus folgt umgekehrt:
  - „Ein Fahrzeug, das sich zum Zeitpunkt der Zulassung durch den Drittstaat in der Bundesrepublik Deutschland befunden hat“, darf nicht am Verkehr im Inland teilnehmen.

§ 46 III S. 3 FZV

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern

## Definition: Fernzulassung

- „Unter **Fernzulassung** wird die (vorübergehende oder dauerhafte) Zulassung eines sich im Inland befindlichen Fahrzeugs durch eine ausländische Behörde oder Stelle verstanden. Das Fahrzeug wird hierbei mit ausländischen Zulassungsdokumenten und Kennzeichen [vorzugsweise ausländische Kurzzeit-, Überführungs-, Händler- oder Probekennzeichen] im Inland in Verkehr gebracht“.

Holm/Liebermann  
SVR 2008, 161

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern

## Definition: Fernzulassung

- „Vorübergehende oder dauerhafte Zulassung eines im Inland befindlichen Fahrzeugs durch eine ausländische Behörde mit ausländischen Zulassungsdokumenten und Kennzeichen“.

Hentschel/König/Dauer  
Rn. 19 zu § 20 FZV

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern

## Beispiel: Fernzulassung

- Ein niederländischer Autohändler kauft in Deutschland ein Kfz, bringt seine mitgebrachten niederländischen Händlerkennzeichen daran an und überführt das Kfz in die Niederlande.
  - Die Forderungen des BMV sind erfüllt.
  - Das Territorialprinzip wurde nicht beachtet.

EuGH C 12-02 (Grilli)  
DAR 2004, 213

§ 46 I S. 5 FZV

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern

## Beispiel: Fernzulassung

- Ein italienischer Staatsbürger kauft in Deutschland einen Pkw, bringt seine mitgebrachten italienischen Überführungskennzeichen daran an und überführt das Kfz nach Italien.
  - Die Forderungen des BMV sind erfüllt.
  - Das Territorialprinzip wurde nicht beachtet.

BayObLG 1  
VRS 107, 45

§ 46 I S. 5 FZV

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern

## Definition: Transitzulassung

- Als Transitzulassung bezeichnet man diejenigen Fälle, bei denen ein im Ausland erworbenes Fahrzeug mit mitgebrachten ausländischen Kennzeichen eines anderen Staates versehen werden und dieses Fahrzeug über Deutschland in diesen anderen Staat überführt werden.

OLG Bamberg DAR 2008, 33  
Hentschel/König/Dauer  
Rn. 20 zu § 20 FZV  
Burmann et al.  
Rn. 7 zu § 22 StVG

§ 46 III FZV

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern

## Beispiel: Transitzulassung

- Eine belgische Sattelzugmaschine wird in Belgien mit gültigen österreichischen Händlerkennzeichen versehen und über Deutschland nach Tschechien überführt.
  - Die Forderungen des BMV sind erfüllt.
  - Das Territorialprinzip wurde nicht beachtet.
  - Die Zulassung selbst erfolgte jedoch nicht in Deutschland.

OLG Bamberg  
DAR 2008, 33

Vgl. § 46 I FZV

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern

## Rechtsfolgen

- **Zulassungspflicht**
  - Die schweizerische Zulassung wird nicht akzeptiert (**§ 46 III S. 3 FZV**)
  - Dadurch fehlt es an einer inländischen Zulassung (**§ 3 I FZV**)
  - OWi entgegen **§ 3 I FZV i.V.m. § 77 Nr. 1 FZV**

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern

## Rechtsfolgen

- **Steuerpflicht**
  - Ein Fahrzeug ist ein ausländisches Fahrzeug, wenn es im Zulassungsverfahren eines anderen Staates zugelassen ist (§ 2 IV KraftStG).
  - Eine widerrechtliche Benutzung liegt vor, wenn ein Fahrzeug ohne die verkehrsrechtlich vorgeschriebene Zulassung benutzt wird (§ 2 V KraftStG).
  - Bei widerrechtlicher Benutzung ist eine Steuererklärung abzugeben (§ 12a I Nr. 3 KraftStG).
  - Steuerhinterziehung (§ 370 AO).

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern

## Rechtsfolgen

- **Versicherungspflicht**
  - Ein etwaiger nach dem AusIPfIVG bestehender Versicherungsvertrag reicht nicht aus.
  - Da es ein inländisches Fahrzeug ist, besteht Versicherungsvertragspflicht nach dem PfIVG.
  - Verstoß gegen § 30 PfIVG

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern

## Rechtsfolgen

- Kennzeichenmissbrauch
  - Wer in rechtswidriger Absicht ein Kfz oder einen Kraftfahrzeuganhänger, für die ein amtliches Kennzeichen nicht ausgegeben oder zugelassen worden ist, mit einem Zeichen versieht, das geeignet ist, den Anschein amtlicher Kennzeichnung hervorzurufen ...

§ 22 I Nr. 1 StVG

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern

## Rechtsfolgen

- **Kennzeichenmissbrauch**

- Ein kennzeichenpflichtiges Kfz, für das jedoch kein amtliches Kennzeichen ausgegeben oder zugelassen worden ist, wird mit einem Kennzeichen versehen, das den Anschein amtlicher Kennzeichnung hervorrufen kann.

Hentschel/König/Dauer  
Rn. 2 zu § 22 StVG  
Burmann et al.  
Rn. 6 zu § 22 StVG  
Bachmeier/Müller/Rebler  
Rn. 19 zu § 22 StVG

§ 22 I Nr. 1 StVG

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern

## Rechtsfolgen

- Kennzeichenmissbrauch
  - „Strafbar nach § 22 I Nr. 1 StVG ist, wer mit italienischen Überführungskennzeichen Fahrzeuge aus Deutschland nach Italien verbringt.“

Burmann et al.  
Rn. 6 zu § 22 StVG

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern

## Rechtsfolgen

- Kennzeichenmissbrauch
  - Ist der Kennzeichenmissbrauch nach einer anderen Vorschrift mit schwererer Strafe bedroht, so tritt § 22 StVG hinter diese Vorschrift (insbesondere Urkundenfälschung) zurück.

Hentschel/König/Dauer  
Rn. 10f. zu § 22 StVG

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern

## Rechtsfolgen

- **Kennzeichenmissbrauch**

- Der Täter muss in der *rechtswidriger Absicht* handeln, durch die verbotswidrige Kennzeichnung im Straßenverkehr den Anschein amtlicher Kennzeichnung hervorzurufen.
- Die falsche Kennzeichnung soll den Eindruck eines (hier: nach § 46 III FZV) ordnungsgemäß zugelassenen Fahrzeugs zu erwecken, um so unbeanstandet fahren zu können.

Hentschel/König/Dauer  
Rn. 6 zu § 22 StVG  
BGHSt 34 (1987), 375

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern

## Rechtsfolgen

- **Verbot der Weiterfahrt**
  - Da bei der Fernzulassung regelmäßig Verstöße gegen die Rechtsordnung vorliegen:
    - § 3 I FZV,
    - § 30 PflVG,
    - § 22 StVG,
  - muss die Fortsetzung der Störung der Rechtsordnung unterbunden werden.

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern

## Rechtsfolgen

- **Ausfuhrkennzeichen**
  - Für Fahrzeuge, die dauerhaft in einen anderen Staat verbracht werden sollen, steht eine Zulassung mittels Ausfuhrkennzeichen zur Verfügung.
  - Alternativ ist die Ausfuhr auch unter Verwendung von roten oder Kurzzeitkennzeichen möglich.

Hentschel/König/Dauer  
Rn. 4ff. Zu § 19 FZV

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern

## Rechtsfolgen

- Sicherheitsleistung
  - Bei Auslandswohnsitz des Betroffenen/Beschuldigten kann zur Sicherstellung der Durchführung des Strafverfahrens die Erhebung einer Sicherheitsleistung angeordnet werden.

§ 132 StPO

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern

## Literatur

- Heßling, Ausländische Kfz im Straßenverkehr, in: VD 2017, 59 u. 123
- Holm/Liebermann, Fernzulassung von Fahrzeugen?, in: SVR 2008, 161
- Huppertz, Auslandsfahrten mit Überführungskennzeichen (Fernzulassung), in: DAR 2005, 412
- Huppertz, Fernzulassung, in: DAR 2007, 542



**HSPV**NRW

# **Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**

EPHK Bernd Huppertz